

Doktoratsstudium

Curriculum

Dauer: 6 Semester

Philosophie

Studienkennzahl: 792

Technische Wissenschaften

Studienkennzahl: 786

Naturwissenschaften

Studienkennzahl: 791

Version: Wintersemester 2022/23

Beschluss des Senats der Universität für angewandte Kunst Wien,
verlautbart im Mitteilungsblatt (MBL) Stück 14, 2017/18
(12.04.2018).

Änderungen: MBL. Stück 15, 2017/18 (20.04.2018), MBL. Stück 24,
2019/20 (10.04.2020), MBL. Stück 26, 2021/22 (10.05.2022).

Rechtsgültig ist ausnahmslos die im Mitteilungsblatt der
Universität für angewandte Kunst Wien veröffentlichte Fassung.

Präambel

Ziel des Doktoratsstudiums an der Universität für angewandte Kunst Wien ist, durch angeleitete, jedoch selbständig durchgeführte Forschung zur Entwicklung der Wissenschaften in den an der Universität vertretenen Fachbereichen beizutragen.

Die Studierenden sollen im Doktoratsstudium die Fähigkeit erwerben, komplexe wissenschaftliche Probleme der Grundlagenforschung und der angewandten Forschung auf hohem internationalen Niveau entsprechend den anerkannten wissenschaftlichen Standards zu lösen. Weiters dient das Doktoratsstudium der Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

Dieses Curriculum gilt für die folgenden an der Universität eingerichteten Doktoratsstudien: das Doktoratsstudium der Philosophie, das Doktoratsstudium der technischen Wissenschaften und das Doktoratsstudium der Naturwissenschaften gleichermaßen.

§1. Qualifikationsprofil

Die Absolvent*innen des wissenschaftlichen Doktoratsstudiums sind befähigt, innovative Forschung alleine oder im Team durchzuführen sowie koordinierende und leitende Funktionen zu übernehmen.

Die Absolvent*innen des wissenschaftlichen Doktoratsstudiums sollen eigenständig forschen, Projekte entwickeln und fundierte Kritik an den Methoden und Entwicklungslogiken der Wissenschaften üben können. Sie sollen nicht nur Ideen für andere produzieren, sondern durch ihre Fähigkeiten zur Reflexion vorgegebene Bahnen verlassen können. Sie sollen sich im Fachbereich der Dissertation sicher bewegen können.

Die Absolvent*innen sind vor allem in fachspezifischen wissenschaftlichen Arbeitsbereichen einsetzbar und können wissenschaftliche, kunstkritische, kuratorische, künstlerische oder journalistische Laufbahnen einschlagen.

§2. Zulassung zum Studium

Die Zulassung zum Doktoratsstudium erfolgt gemäß § 63 Universitätsgesetz 2002 (UG) durch das Rektorat. Bei der Zulassungsentscheidung können neben dem abgeschlossenen fachlich in Frage kommenden Diplom- oder Masterstudium bzw. einem anderen gleichwertigen Studium an einer anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung auch der bisherige berufliche Werdegang und die neben dem abgeschlossenen Studium hinaus erworbenen non-formalen und informellen Qualifikationen berücksichtigt werden.

§3. Inhalt und Aufbau

(1) Studiendauer

Die Dauer des Doktoratsstudiums beträgt sechs Semester. Wenn bereits vor Beginn des Doktoratsstudiums für die Dissertation relevante Arbeiten geleistet wurden, ist dies in der Dissertationsvereinbarung zu dokumentieren. In diesem Fall kann die Studienzeit auf Antrag an den*die Studiendekan*in auf vier Semester verkürzt werden.

(2) Akademischer Grad

Nach Erbringen aller vorgeschriebenen Studienleistungen wird den Absolvent*innen des Doktoratsstudiums der Philosophie der akademische Grad „Doktorin / Doktor der Philosophie (Dr.phil.)“, den Absolvent*innen des Doktoratsstudiums der technischen Wissenschaften der akademische Grad „Doktorin / Doktor der technischen Wissenschaften (Dr.techn.)“ und den Absolvent*innen des Doktoratsstudiums der Naturwissenschaften der akademische Grad „Doktorin / Doktor der Naturwissenschaften (Dr.rer.nat.)“ verliehen.

(3) Studienleistungen

Neben dem Verfassen einer wissenschaftlichen Dissertation haben die Studierenden Lehrveranstaltungen im Ausmaß von maximal 24 ECTS zu absolvieren. Die Festlegung der Lehrveranstaltungen erfolgt im Rahmen der Dissertationsvereinbarung.

(4) Präsentationen

Im Studienverlauf sind zwei Präsentationen vorgesehen:

Das Dissertationsvorhaben muss vor Abschluss der Dissertationsvereinbarung im Laufe der ersten beiden Semester anhand eines Exposé und einer Kurzpräsentation vorgestellt werden. (vgl. §5)

Zusätzlich wird eine öffentliche Zwischenpräsentation der vorläufigen Forschungsergebnisse unter Anwesenheit des*der Erstbetreuer*in und gegebenenfalls des*der Zweitbetreuer*in sowie externen Respondent*innen empfohlen. Dies kann auch in Form eines universitätsübergreifenden Doktorand*innensymposiums geschehen. Ziel der Zwischenpräsentation ist es, den Forschungsfortschritt darzulegen. Die Betreuer*innen und Respondent*innen sind angehalten, konstruktive Kritik an der Arbeit zu üben und allfällige qualitätssichernde Maßnahmen vorzuschlagen.

§4. Dissertation

(1) Die Dissertation ist eine schriftliche wissenschaftliche Arbeit, die von dem*der Studierenden selbstständig verfasst worden ist. Sie beschäftigt sich theoretisch mit einem Thema und beschreibt und interpretiert empirisch / experimentell gewonnene Erkenntnisse.

(2) In der Dissertation sind die wissenschaftlichen Erkenntnisse der geleisteten Arbeit auszuführen und in Beziehung zum aktuellen Stand der wissenschaftlichen Forschung des betreffenden Fachgebietes zu setzen. Die Kenntnis der relevanten Fachliteratur und der gängigen wissenschaftlichen Arbeitsweisen muss in der Dissertationsschrift nachgewiesen sein.

Die durchgeführten Untersuchungen und eingesetzten Methoden sind zu dokumentieren, und die Ergebnisse klar strukturiert in nachvollziehbarer Form zu präsentieren. Der Umfang der Dissertation soll den im Fachgebiet üblichen Standards folgen.

(3) Kumulative Dissertationen sind nur dann zulässig, wenn sie explizit in der Dissertationsvereinbarung festgelegt oder zu einem späteren Zeitpunkt schriftlich darin ergänzt werden. Für kumulative Dissertationen ist die Richtlinie in Anhang 1 jedenfalls zu beachten.

§5. Dissertationsvereinbarung und Betreuung

(1) Die Betreuung einer Dissertation obliegt gemäß Satzung der Angewandten (vgl. studienrechtlicher Teil, § 11) Personen mit entsprechender Lehrbefugnis und fachlicher Eignung. Der*Die Betreuer*in hat die Aufgabe, den*die Doktorand*in zu einer eigenständigen, methodisch schlüssigen wissenschaftlichen Tätigkeit mit Erzielung von neuen Ergebnissen hinzuführen.

(2) Im Falle einer interdisziplinären Ausrichtung der Dissertation (siehe Dissertationsvereinbarung) ist die Bestellung zweier Betreuer*innen verpflichtend. Der*Die interne oder externe Zweitbetreuer*in fungiert in der Regel zugleich als Zweitbeurteiler*in (vgl. § 6 Abs. 3). Generell wird die Bestellung eines*einer Zweitbetreuer*in empfohlen.

(3) Die formale Betreuung der Dissertation beginnt nach Abschluss der Dissertationsvereinbarung zwischen dem*der Studierenden und dem*der Betreuer*in. Die Vereinbarung basiert auf einem Exposé und einer Kurzpräsentation vor einem wissenschaftlichen Beirat, der nach Rücksprache mit dem*der Betreue*in (sofern bereits vorhanden) vom zuständigen Rektoratsmitglied bestellt wird und dem auch der*die vom Studierenden gewünschte Betreuer*in angehört (vgl. § 6 Abs. 1). Der Beirat gibt eine Empfehlung hinsichtlich des Abschlusses der Dissertationsvereinbarung ab.

Die Dissertationsvereinbarung ist bis zum Ende des zweiten Studiensemesters abzuschließen und hat zu enthalten:

1. Arbeitstitel des Dissertationsvorhabens.
2. Sprache, in der die Dissertation abgefasst werden soll.
3. im Doktoratsstudium abzulegende Lehrveranstaltungsprüfungen im Ausmaß von höchstens 24 ECTS. Verpflichtend ist auf jeden Fall der Besuch Privatissima bzw. Seminaren für Dissertant*innen im Umfang von 8 ECTS.
4. fachliche Zuordnung des Dissertationsvorhabens in Hinblick auf eine geeignete Betreuung und,
5. Dokumentation von vor dem Doktoratsstudium geleisteten Vorarbeiten, die in die Dissertation einfließen können.

(4) Für den Fall, dass über den Zeitraum von drei Semestern vom Studierenden keine Leistungen nachgewiesen wurde, ist eine Auflösung des Betreuungsverhältnisses seitens der*des Vizerektor*in für Forschung und Diversität in Absprache mit dem*der Betreuer*in möglich. Die Stellungnahme der*des betreffenden Studierenden ist bei der Auflösung des Betreuungsverhältnisses zu berücksichtigen.

§6. Prüfungsordnung

(1) Beurteilung der Durchführbarkeit des Dissertationsvorhabens

Der*Die Betreuer*in stellt auf Basis der wissenschaftlichen Qualität von Exposé und der öffentlichen Kurzpräsentation bis zum Ende des zweiten Studiensemesters unter Berücksichtigung der Empfehlung des wissenschaftlichen Beirats fest, ob die Dissertation in der präsentierten Form durchgeführt werden kann. Ist dies der Fall, wird eine Dissertationsvereinbarung (vgl. § 5 Abs. 3) zwischen dem*der Betreuer*in und dem*der betreffenden Studierenden abgeschlossen. Diese wird mit Genehmigung durch das zuständige Rektorsratsmitglied wirksam und kann im Laufe des Studiums nur einvernehmlich abgeändert werden.

(2) Lehrveranstaltungsprüfungen

Es kann nicht mehr als ein Privatissimum bzw. Seminar für Dissertant*innen vor dem Abschluss der Dissertationsvereinbarung absolviert werden.

(3) Studienabschluss

1. Das Rigorosum umfasst

- die positive Beurteilung aller Lehrveranstaltungen
- die positive Beurteilung der Dissertation, die auf zwei unabhängig voneinander erstellten schriftlichen Gutachten beruht, und
- die mündliche Verteidigung der Dissertation (Defensio) vor einem Prüfungssenat.

2. Die Zulassung zur Defensio setzt voraus:

- die positive Absolvierung der in der Dissertationsvereinbarung festgelegten Lehrveranstaltungsprüfungen
- die positive Beurteilung¹ der Dissertation.

3. Der Prüfungskommission² zur Beurteilung der Defensio gehören an:

- Erstbetreuer*in und gegebenenfalls Zweitbetreuer*in der Dissertation
- sowie weiters entweder der*die externe*r Beurteiler*in oder ein*e weitere*r externe*r, fachlich geeignete*r Prüfer*in
- ein*e weitere*r, mit dem Vorsitz betraute*r Prüfer*in.

Entweder wird daher ein Gutachten extern erstellt oder ein Mitglied der Prüfungskommission ist extern.

§7. Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen.

(1) Dieser Studienplan tritt mit 1. Oktober 2018 in Kraft.

(2) Für alle Studierenden, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2018/19 begonnen haben, sind § 3 Abs. 4, § 5 Abs. 3 sowie § 6 Abs. 1 nicht anzuwenden. Alle anderen Bestimmungen, die sich auf die Dissertationsvereinbarung beziehen, sind für diese Studierenden sinngemäß entsprechend der vorherigen Version des Curriculums auszulegen (z.B. Liste der zu absolvierenden Lehrveranstaltungen anstelle des entsprechenden Unterpunkts der Dissertationsvereinbarung).

¹ zur Beurteilung der Dissertation siehe § 11 der Satzung, studienrechtlicher Teil.

² zur Beurteilung von kommissionellen Prüfungen siehe § 8 der Satzung, studienrechtlicher Teil.

Anhang 1:

Kumulative Dissertationen sind grundsätzlich dann zulässig, wenn sie explizit in der Dissertationsvereinbarung festgelegt oder zu einem späteren Zeitpunkt, etwa im Zuge der Zwischenpräsentation, schriftlich vereinbart werden (siehe §3, Absätze 1-3). Folgende Voraussetzungen gelten jedenfalls für kumulative Dissertationen:

- (a) Die kumulative Dissertation muss mindestens drei publizierte oder angenommene wissenschaftliche Veröffentlichungen in anerkannten wissenschaftlichen Zeitschriften oder Büchern mit wissenschaftlichem Lektorat im Sinne eines Peer-Review oder gleichwertigen Verfahrens enthalten. Auch weitere Publikationen, die diesen Kriterien nicht entsprechen, können nach Maßgabe ihrer wissenschaftlichen Qualität und inhaltlichen Eignung angeschlossen werden. Die kumulative Dissertation muss jedoch in ihrer Gesamtheit hinsichtlich ihres Umfangs und des wissenschaftlichen Beitrages einer Dissertation in Form einer Monographie entsprechen.
- (b) Alle Beiträge können mit Ko-Autor*innen verfasst worden sein, deren Einverständniserklärung für die Verwendung der Texte beigelegt werden muss. Sollte jedoch die Anzahl der Ko-Autor*innen bei zwei Beiträgen mehr als drei sein, erhöht sich die Mindestanzahl der zur Publikation angenommenen Beiträge für die kumulative Dissertation auf insgesamt vier.
- (c) Eine umfassende Diskussion über zentrale Punkte der Forschungsarbeit stellt einen essentiellen Bestandteil einer kumulativen Dissertation dar. Diese Diskussion wird für gewöhnlich im Rahmen einer Einleitung im Umfang von mindestens 40 Seiten zu führen sein, in der das Thema der Dissertation umrissen und begründet sowie in kritischen Bezug zum aktuellen Stand der Forschung im gewählten Themengebiet gesetzt wird. Weitere Elemente sind die kritische Darstellung des gewählten Forschungs- und theoretischen Ansatzes und eine Methodenkritik, sowie eine Kurzfassung der angeschlossenen Publikationen unter Bezugnahme auf ihre inhaltlichen Zusammenhänge und ihren Beitrag für den Stand des Wissens in der jeweiligen Disziplin.
- (d) Alle Publikationen und Manuskripte, die Bestandteil der Dissertation sind, müssen mit Autor*innennamen, Titel, Angaben zum Bearbeitungsstand und Angaben zum jeweiligen Eigenanteil des*der Dissertant*in angeführt werden. Die Hauptleistung bei der Erstellung aller Publikationen muss durch den*die Dissertant*in erbracht werden.
- (e) Bei veröffentlichten Publikationen ist die vollständige Literaturangabe der Publikation erforderlich.
- (f) Bei zur Publikation angenommenen Manuskripten ist das Datum der Annahmestätigung anzugeben.